

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Petersberg

Hinweisbekanntmachung

In Ergänzung meiner Bekanntmachung vom 09.11.2020 („Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die allgemeinen Kommunalwahlen am 14.03.2021“, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Petersberg vom 11.11.2020, Jahrgang 42, Nr. 46) weise ich darauf hin, dass der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeindevertretung Petersberg gem. § 51a HGO an Stelle der Gemeindevertretung am 09.03.2020 beschlossen hat, zusätzlich zu jeder Bewerberin/jedem Bewerber bei der Wahl der Gemeindevertreter und sämtlichen Ortsbeiratswahlen gem. § 16 Abs. 2 S. 3 Nr. 5 KWG den nach § 12 S. 4 HGO benannten Gemeindeteil der Hauptwohnung auf den Stimmzettel aufzunehmen. Dieser Beschluss wurde am 18.04.2020 im Amtsblatt der Gemeinde Petersberg (Jahrgang 42, Nr. 16) bekannt gemacht und von der Gemeindevertretung Petersberg am 28.05.2020 bestätigt.

Die Gemeindeteile wurden gem. § 12 S. 4 HGO wie folgt benannt:

- | | | | |
|-----------------|--------------|------------------|---------------|
| - Almendorf | - Böckels | - Götzenhof | - Horwieden |
| - Kaltenhof | - Marbach | - Margrethenhaun | - Melzdorf |
| - Obergötzenhof | - Petersberg | - Rex | - Steinau |
| - Steinhaus | - Stöckels | - Untergötzenhof | - Werthesberg |

In die Wahlvorschläge für die Wahlen zur Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte ist daher zu jeder Bewerberin/ jedem Bewerber auch der Gemeindeteil der Hauptwohnung aufzunehmen.

Weist eine Bewerberin oder Bewerber mir gegenüber bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge nach, dass für sie bzw. ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) eingetragen ist, ist anstelle des Gemeindeteils der Hauptwohnung der Gemeindeteil der Erreichbarkeitsanschrift anzugeben.

Petersberg, 11.11.2020

gez.
Gernot Hillenbrand
Gemeindevorstand